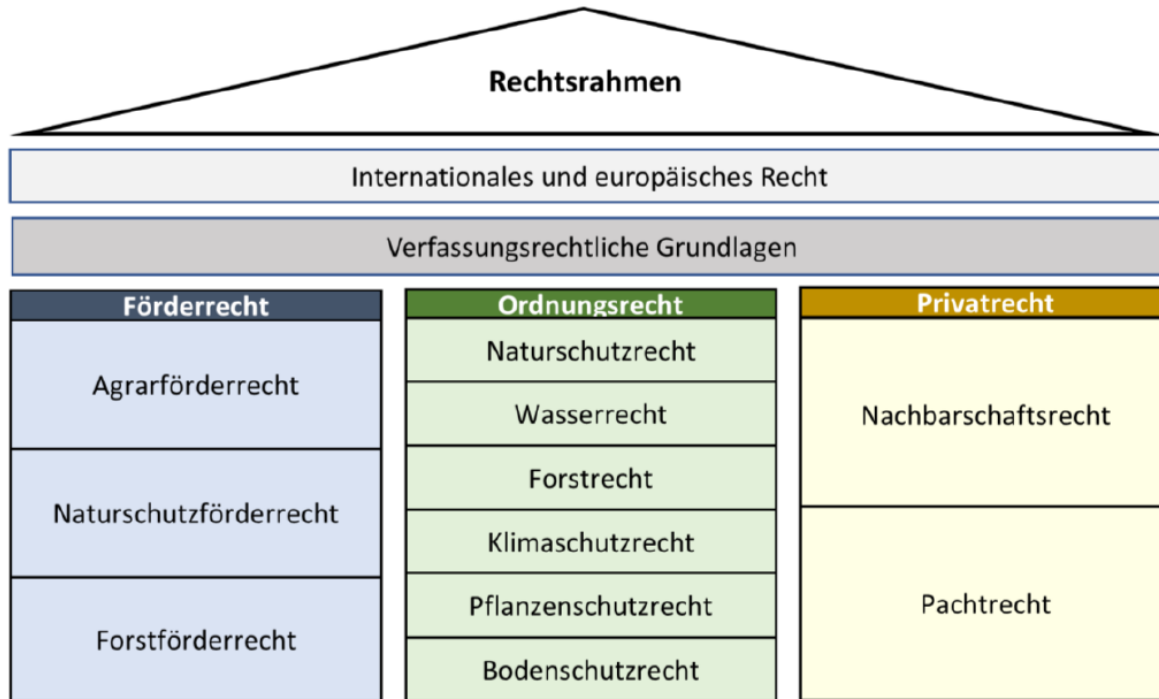




Rechtlicher Rahmen und Situation in Thüringen

Manuela Bärwolff



Häufig **kein**
expliziter Bezug zu
Agroforstwirtschaft
sondern zu Gehölz-
komponenten

Der Weg der Agroforstwirtschaft

Entwicklung der politischen
Rahmenbedingungen



Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV)

§ 4 Landwirtschaftliche Fläche

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem nach Absatz 2 bilden.

(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

(3) Kein Agroforstsystem oder kein Teil eines Agroforstsystems sind Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen erfüllen für ein Landschaftselement, das nicht beseitigt werden darf, im Sinne

1. des § 8 Absatz 1 und 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder
2. einer am 31. Dezember 2022 geltenden Verordnung eines Landes, die auf Grund des § 8 Absatz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung erlassen worden ist.

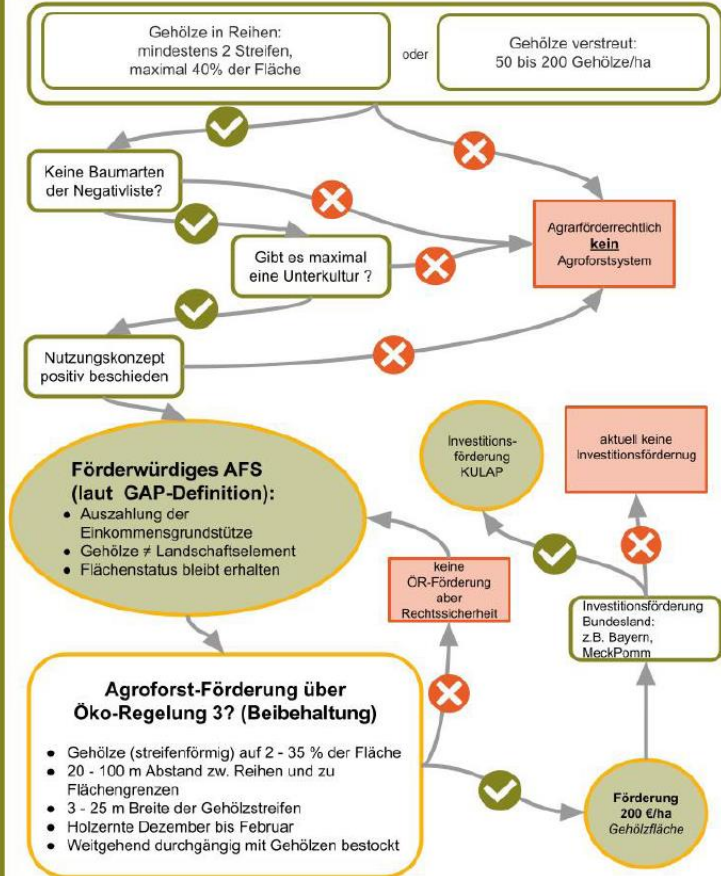
- ! Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion (Futterproduktion enthalten)
- ! Ausschluss von Gehölzpflanzen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben

Baum- und Straucharten, die gemäß Anlage 1 der GAPDZV nicht in Agroforstsystemen gepflanzt werden dürfen (Negativliste)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere

Welches Agroforstsystem entspricht den GAP-Vorgaben?

Agrarpolitik (GAP)



- ! Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion (Futterproduktion enthalten)
- ! Ausschluss von Gehölzpflanzen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben

Baum- und Straucharten, die gemäß Anlage 1 der GAPDZV nicht in Agroforstsystemen gepflanzt werden dürfen (Negativliste)

Botanische Bezeichnung

Acer negundo
Buddleja davidii
Fraxinus pennsylvanica
Paulownia tomentosa
Prunus serotina
Quercus rubra
Rhus typhina
Robinia pseudoacacia
Rosa rugosa
Symphoricarpos albus

Deutsche Bezeichnung

Eschen-Ahorn
 Schmetterlingsstrauch
 Rot-Esche
 Blauglockenbaum
 Späte Traubenkirsche
 Roteiche
 Essigbaum
 Robinie
 Kartoffel-Rose
 Gewöhnliche Schneebeere

Ökoregelung: **200€/ha/Jahr**
Gehölzfläche (ab 2024),
2023: **60€/ha/Jahr** Gehölzfläche



Forderung des Fachverbandes für
Agroforstwirtschaft (DeFAF 05/2023)
Mindest-Fördersatz von
600 €/ha/Jahr Gehölzfläche



Geringe Nachfrage in 2023: 51 ha in Deutschland

Gute fachliche Praxis
(§ 5 II BNatSchG)



Erhalt von Landschaftselementen zur
Biotopvernetzung

Eingriffsregelung
(§ 13 ff. BNatSchG)



Beseitigung von Feldhecken, Einzelbäumen oder
Streuobstbeständen gilt als Eingriff, Anlage
derselben als Kompensationsmaßnahme

Gesetzlich geschützte
Landschaftsbestandteile (§ 29
BNatSchG) und Biotope (§ 30
BNatSchG)



Streuobstwiesen gelten als gesetzlich geschütztes
Biotop, Hecken als geschützter Landschafts-
bestandteil /Biotop je nach Landesregelung

Artenschutzrecht (u.a. §§ 39
und 44 BNatSchG)



Beseitigungsverbot und Begrenzung der
Schnittzeiten für Gehölze

⇒ **Kein expliziter Bezug zu Agroforstsystemen**, sondern zu Gehölzkomponente
(Bäume und Sträucher) sowie Streuobstwiesen und Kurzumtriebsplantagen

Durch den fehlenden Bezug zu Agroforstsystemen entstehen Unsicherheiten in Bezug auf die Nutzung von Gehölzen und Konflikte zur Agroforstförderung in der GAP

- **Agrarprivileg im BNatSchG:** Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis widerspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 14 II 2 BNatSchG)
 - **Enge Auslegung der landwirtschaftlichen Bodennutzung:** U.a. Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart und Beseitigung von Gehölzen nicht umfasst (Gellermann, Rn. 22)
- ⇒ Urteil des VG Hannover vom 11.07.2022: Keine Anwendung des Agrarprivilegs auf Agroforstsysteme, Beseitigung von Eichenbäumen als Eingriff und rechtswidrige Zerstörung einer Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- ⇒ **Sinnvolle Naturschutzmaßnahme oder negativer Anreiz** für Landwirt:innen?

Agroforst in Thüringen: ÖR3 Ausschlusskulisse

Themen | Legende | Suchen | Werkzeuge | Weitere Portale | Thüringen Viewer

Suche

Hintergrundkarten

- Kartenebenen
 - Bildung und Erziehung
 - Bodenmanagement
 - Bodenrichtwerte Stichtag 01.01.2024
 - Forst
 - Geologie
 - Gesundheit, Arbeit und Soziales
 - Landwirtschaft - InVeKOS
 - Ausgleichszulage (AGZ)
 - Ausschlussgebiete gemäß § 10 ThürGAPVO
 - OR 1b - Ausschlusskulisse Blühstreifen/Blühflächen
 - OR 3 - Ausschlusskulisse Agroforst
 - Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern
 - Flächenreferenz
 - Thüringer Düngeverordnung
- Ausgewählte Themen Auswahl speichern

Informationen und Legende

Ausschlussgebiete nach § 10 Abs. 3 ThürGAPVO

Mit § 10 Abs. 3 ThürGAPVO werden Ausschlussgebiete definiert, auf deren Flächen eine Förderung wegen Inanspruchnahme von Ökoregelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG aus entgegenstehenden Gründen des Naturschutzes ausgeschlossen ist.

Für die Ökoregelung 3 Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Acker- und Dauergrünland gilt eine Ausschlusskulisse nach Nummer 3 der Anlage 5 GAPDZV, auf der keine Agroforstflächen gefördert werden dürfen. Diese Ausschlusskulisse soll dem Schutz von besonders wertvollen Biotopen, Lebensraumtypen und Schutzgebieten dienen.

Die Ausschlusskulisse beschränkt sich einerseits auf Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und Biotoptypen aus der Offenlandbiotopkartierung außerhalb der danach geschützten Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalen Naturmonumente, Nationalparks Zone I und II, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Wiesenbrütergebieten. Andererseits gehören dazu Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG, Dauergrünland in von der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Gebieten, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Nationalparks Zone I und II, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Wiesenbrütergebiete.

Die Ausschlussgebiete sind im Vorfeld mit dem TMUEN und dem TLUBN fachlich abgestimmt worden, um negative Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Schutzgebiete auszuschließen.

Die Aktualisierung soll zum 1. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Publikation / Erstellung: 01.03.2023 [weitere Metadaten](#)

Legende [Datensatz herunterladen](#) [WMS - Adresse](#)

ÖER3_AUS-Ausschlusskulisse

1. Thüringer Agroforst entsteht in Erfurt

Pressemitteilung: 24.11.2017 13:23 Kategorie: Finanzen, Gesellschaft, Naturschutz, Ökologie, Stadtentwicklung, Umwelt, Verwaltung, Ortsteile, Wirtschaft

Heute wurden im Norden Stotternheims die letzten Bäume im Rahmen der Fertigstellung des 1. Agroforstprojektes Erfurt, einer Anbauform, die Naturschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft kombiniert, gepflanzt. Die Erfurter Anlage ist etwas Neues und in dieser Ausgestaltung und Größe in Thüringen einmalig.



Foto: „Wenn sich dann nach 40 Jahren Stämme mit ordentlicher Stärke entwickelt haben, können unsere Amtsnachfolger ausgewählte Bäume fällen und deren Stämme als Wertholz zu Gunsten des Stadthaushaltes verkaufen“, sagt Gartenamtsleiter Jens Kratzing

Foto: © Stadtverwaltung Erfurt / V. Gürtler

Das Projekt ist eine ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme „M15“ für das Internationale Logistikzentrum Stotternheim (ILZ) und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil in Stotternheim mit 11 Hektar Größe ist mit der Herbstpflanzung abgeschlossen. Der zweite Erfurter Agroforst soll dann 2018 in Ermstedt mit einer Ausdehnung von 7 Hektar umgesetzt werden.

Ziel des Projektes war die Kombination von Landwirtschaft und ökologischem Ausgleich.

AgroForstEnergie

AgroForstEnergie II

KUP
Fließgewässer



Demonetz
AGROFORST



Agroforst in Thüringen

2023 14 ha



KUP in Thüringen

2023 90 ha



- Rechtliche Unklarheiten (GAP ✓ , aber Widersprüche zum Naturschutzrecht)
- Arbeiten auf Pachtland ist nahezu ein Ausschlusskriterium
- Geringes Vertrauen hinsichtlich der Langfristigkeit aktuell geltender Rahmenbedingungen
- **Unvollständige Rechtssicherheit**
- Bedenken hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der Acker-/Grünlandkomponente
- Wenig Wissen zum Einfluss von verschiedenen Gehölzstrukturen auf den Ertrag/die Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems
- Kaum Praxisbeispiele
- **Fehlendes Wissen**
- Unklare wirtschaftliche Perspektive für die Baumkomponente, kein etablierter Absatzmarkt, fehlendes Know-How bzw. Technologie im Unternehmen
- Langfristige Entscheidung mit wenig Reaktionsspielraum bei hoher Kapitalbindung
- **Keine wirtschaftliche Vorzüglichkeit**

Beratung zu Agroforstsystemen wird in Thüringen über ELER gefördert



26.01.2024

Für die Jahre 2024 und 2025 wird die Beratung zu Agroforstsystemen in Thüringen über die ELER-Beratungsförderung gefördert.

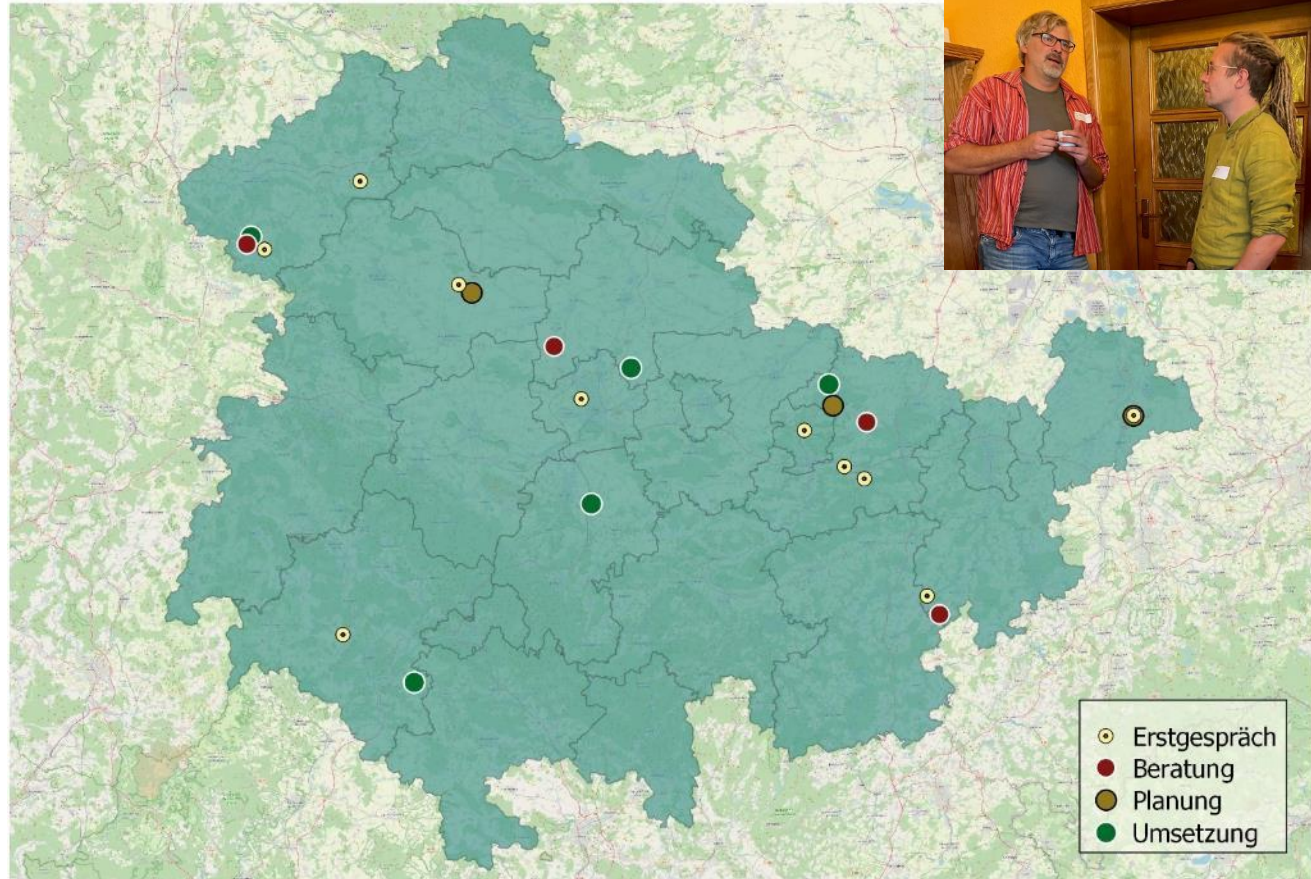
Hier finden Sie das PDF zu Beratungsthemen und Beratungsunternehmen für die Jahre 2024/25. Die Beratungsangebote zur Agroforstwirtschaft sind dabei unter der Los-Nr. 25,26 und 27 aufgeführt und befassen sich mit der Grobkonzeption, der Detailplanung und der Etablierung & Bewirtschaftung von Agroforstsystemen. Die Beratungsunternehmen sind dabei Bioland e.V. – Beratung Ost (Uwe Becherer), Landwandler Umweltberatung (Jan Fritz Nierste), Triebwerk – Regenerative Land- und Agroforstwirtschaft UG (Christoph Meixner) und Deutsche Agroforst GmbH (Philipp Gerhardt).

Demonetz Agroforst Thüringen:
Entwicklung von Konzepten zur
Umsetzung standortangepasster
und moderner Agroforstsysteme in
Thüringen

Förderung: Thüringer Aufbaubank

Projektlaufzeit: 05/2022 – 01/2024

agroforst.vafb.de





FuLaWi
FUTTER.AUS.AGROFORST



Futterlaub

Nutzungs- und Konservierungsverfahren für Futterlaub aus
Agroforstsystemen zur Verbesserung der Nährstoffversorgung und Reduktion
von Methanemissionen bei kleinen Wiederkäuern

[PROJEKT](#)

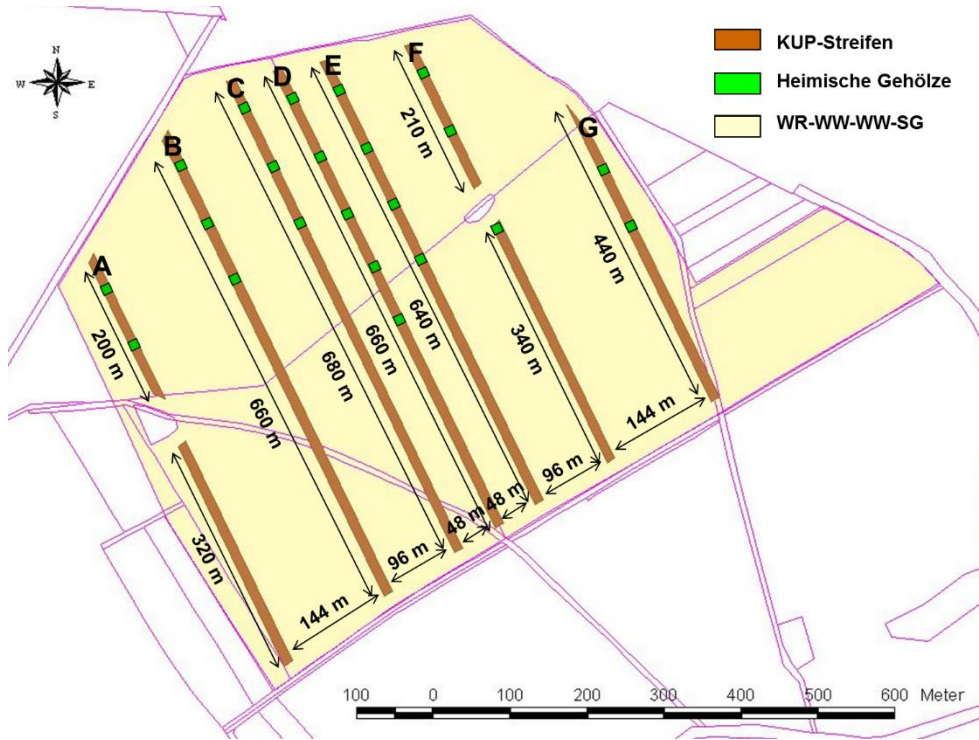
[KONTAKT](#)

MODEMA – Modell- und Demonstrationsnetzwerk für Agroforstwirtschaft in Deutschland



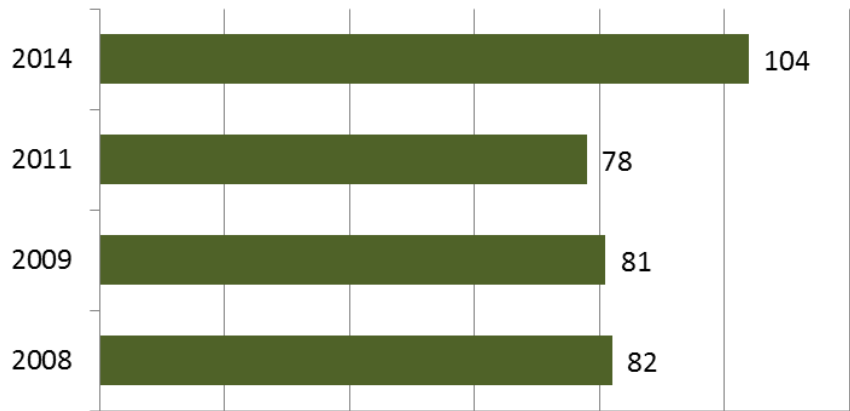




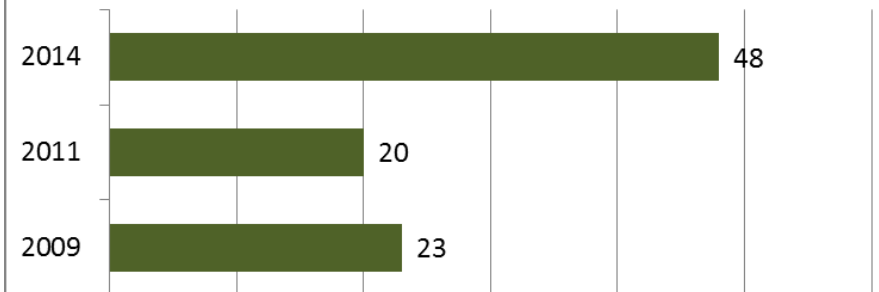


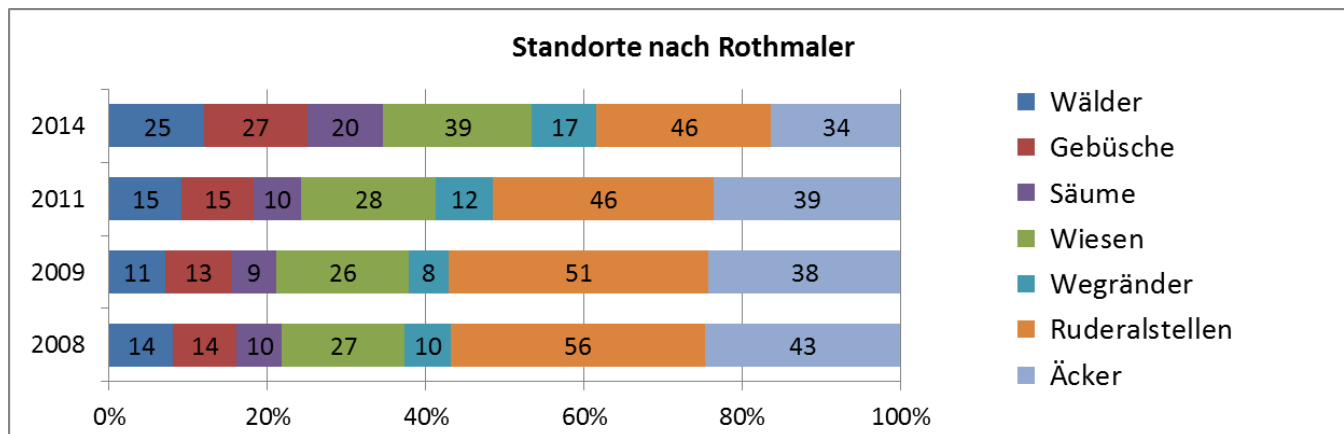
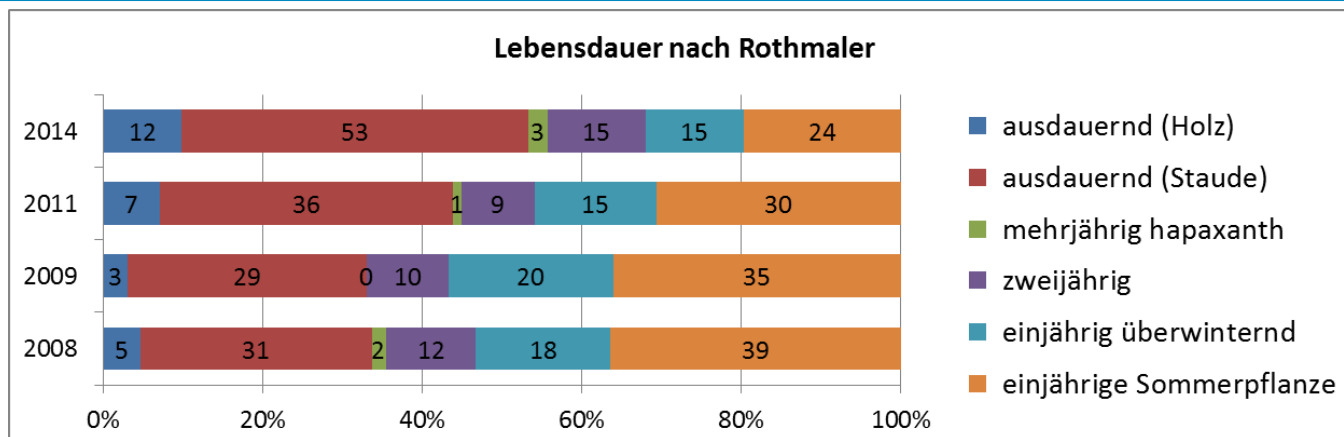
- systematische Begehungen 2008, 2009, 2011, 2014
- Bestimmung und Dokumentation aller vorkommenden Arten

Anzahl vorkommender Arten



Anzahl erstmals vorkommender Arten





Zum Weiterlesen / -schauen

universität freiburg

Rechtliches zu Agroforstsystemen

Ringvorlesung Agroforst, Universität Göttingen

Marina Klimke
Göttingen, 17. Januar 2024



<https://www.youtube.com/watch?v=dNOzCgmzm0Q&list=PLKgbyTcSmVHzFRHY8DclwCBI14gulALso&index=10>



<https://agroforst-info.de/>

<https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/34852.html>



HINTERGRUND | AGROFORSTSYSTEME

Agroforstsysteme und Naturschutz

Impulse zur Förderung der biologischen Vielfalt durch Gehölze auf Äckern, Wiesen und Weiden

Dieses Hintergrundpapier beleuchtet sowohl die Perspektive der Landwirtschaft als auch die des Naturschutzes, um die Entwicklung und Realisierung gemeinsamer Ziele zu unterstützen. Damit wird eine Gesprächsgrundlage zum Aufbau von Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft geschaffen. Darüber hinaus adressiert das Papier die interessierte Öffentlichkeit und ermöglicht einen Überblick über Definitionen wie auch Empfehlungen, Einschränkungen und Forderungen im Hinblick auf Agroforst und Naturschutzziele.

Einleitung

Hintergrund

Insektensterben und Biodiversitätskrise sind längst in aller Munde und seit mehreren Jahren ein Streitthema, wenn es in diesem Zusammenhang um die Rolle der Landwirtschaft geht. Die Datenlage zur Gefährdung der Artenvielfalt untermauert den dringenden Bedarf, dem Abwärtstrend entgegenzuwirken: 41 Prozent der in Deutschland heimischen 560 Wildbienenarten sind gefährdet (Ries et al. 2019), rund 30 Prozent der Tagfalter, die auf Wiesen und Weiden vorkommen, seit 1990 deutlich seltener geworden. Zudem haben sich knapp die Hälfte der Feldvögel des landwirtschaftlichen Offenlands zwischen 1980 und 2009 in ihrem Bestand halbiert. (BfN, 2017) Und auch bei den Ackerwildkräutern ist rund ein Drittel der 270 Arten gefährdet. Bis zu 90 Prozent der Populationen sind bereits von den landwirtschaftlichen Flächen verschwunden. (Grass & Tscherntko, 2020) Ursprünglich bot die Agrarlandschaft vielen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum: Felder, Wiesen und Weiden, die als



Kontakt

NABU NRW
Landesfachausschuss Landwirtschaft
Julia Binder
Sprecherin

Tel. +49 (0)157 8638 7618
Julia.Binder@NABU-NRW.de

NABU
Bundesfachausschuss Landwirtschaft
Susanne Wangert
Sprecherin

Tel. +49 (0)152 2593 7460
Susanne.Wangert@NABU-NRW.de

Universität Münster
Institut für Landschaftsökologie
Thomas Middelanis
Projektleitung „agroforst-monitoring“

Tel. +49 (0)157 3718 9800
agroforst-monitoring@posteo.de

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**